Da sein, Leben helfen

SkF Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ibbenbüren

Newsletter des Betreuungsvereins

NR. 1 | JAHRGANG 2024

Inhalt

Die Regelsätze für Sozialhilfe und Bürgergeld steigen

Erhöhung der Sachleistungsbeträge und Pflegeunterstützungsgeld bei häuslicher Pflege

Verringerung des Eigenanteils bei Heimkosten durch den "Leistungszuschlag"

Das E-Rezept ist nun Pflicht

Das neue soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Patientenverfügung MIT der betreuten Person

Termine & Veranstaltungen

Unser Team

Hallo 2024!

Neues Sozialgesetzbuch, neue Servicemappe und nicht zuletzt: ein gutes neues Jahr!

Sehr geehrte ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen,
sehr geehrte Vorsorgebevollmächtigte,

auch das Jahr 2024 hält für uns alle viele Neuerungen und Herausforderungen bereit.

Zunächst dürfen wir die neue überarbeitete Auflage der Servicemappe ankündigen, die nun in Druck gegangen ist und Sie in Kürze auf dem Postweg erreichen wird.

Außerdem möchten wir Sie in diesem Newsletter über einige Änderungen im Sozialgesetz und Gesundheitssystem informieren, die das Jahr 2024 mit sich bringt.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Weg alles Gute für das kommende Jahr und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Team des Betreuungsvereins
des SkF Ibbenbüren e.V.

Die Regelsätze für Sozialhilfe und Bürgergeld steigen

Zum 1. Januar 2024 sind die Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld um gut zwölf Prozent gestiegen. Ebenso erhöhten sich die Beträge für den persönlichen Schulbedarf um etwa zwölf Prozent. Auch die Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz wurden entsprechend angepasst, sofern diese Leistungen als Geldleistung gewährt werden.

Daraus ergeben sich nun folgende Regelsätze:

Regelbedarfsstufe:	seit dem 01.01.2023:	seit dem 01.01.2024:
Alleinstehende/Alleinerziehende (Regelbedarfstufe 1)	502 Euro	563 Euro
Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften (Regelbedarfstufe 2)	451 Euro	506 Euro
Volljährige in Einrichtungen (Regelbedarfstufe 3)	402 Euro	451 Euro
Jugendliche von 14-17 Jahre (Regelbedarfstufe 4)	420 Euro	471 Euro
Kind von 6-13 Jahre (Regelbedarfstufe 5)	348 Euro	390 Euro
Kind von 0-5 Jahre (Regelbedarfstufe 6)	318 Euro	357 Euro

Die Erhöhung resultiert aus der stärkeren Berücksichtigung der aktuellen Inflation, welche neben der Preis- und Lohnentwicklung den Maßstab für die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe vorgibt.

Erhöhung der Sachleistungsbeträge und Pflegeunterstützungsgeld bei häuslicher Pflege

Zum 1. Januar 2024 wurden das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungsbeträge um jeweils fünf Prozent erhöht. Zum 1. Januar 2025 und zum 1. Januar 2028 sollen dann die Geld- und Sachleistungen, in Anlehnung an die Preisentwicklung, automatisch dynamisiert werden.

Auch der Anspruch auf das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld wird ausgeweitet. Damit ist die Lohnersatzleistung gemeint, die bezahlt wird, wenn Menschen aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen nicht arbeiten können. Pro Kalenderjahr wird es diese Unterstützung für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person geben.

Quelle: www.bundesregierung.de

Verringerung des Eigenanteils bei Heimkosten durch den “Leistungszuschlag“

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, erhalten einen "Leistungszuschlag" auf die Kosten. Dieser Zuschuss wird von der Pflegekasse an das Pflegeheim gezahlt. Dadurch verringert sich der Eigenanteil der Heimbewohner*innen an den Kosten. Die Höhe der monatlichen Zuschläge ist abhängig davon, wie lange Pflegebedürftige schon in der vollstationären Pflege wohnen.

Zum 1. Januar 2024 wird dieser Zuschlag erhöht:

- bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten von derzeit 5 Prozent auf 15 Prozent,
- bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von 25 auf 30 Prozent,
- bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von 45 auf 50 Prozent und
- bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von 70 auf 75 Prozent.

Das E-Rezept ist nun Pflicht

Das elektronische Rezept oder „E-Rezept“ löst das bekannte rosafarbene Papierrezept, das man von der Arztpraxis erhält, zur Apotheke trägt und dort einlöst, ab. Bereits 2022 wurde auf freiwilliger Basis das Ausstellen von Rezepten in digitaler Form eingeführt, jedoch noch von einigen technischen Schwierigkeiten begleitet. Nun ist seit dem 1.01.2024 das E-Rezept für alle verschreibungspflichtigen Medikamente Pflicht.

Es gibt drei verschiedene Wege, wie Patient*innen das E-Rezept nutzen und in der Apotheke einlösen können:

- Sie können das E-Rezept mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte einlösen. Dazu müssen Sie die Karte in der Apotheke in ein Kartenlesegerät stecken. Eine PIN ist hierfür nicht nötig.

- Das E-Rezept kann per Smartphone über eine E-Rezept-App verwaltet und direkt an die gewünschte Apotheke gesendet werden. Dafür ist es jedoch notwendig, dass sowohl Ihr Smartphone als auch Ihre Gesundheitskarte NFC-fähig sind. Zudem benötigen Nutzer*innen eine persönliche PIN, welche zunächst bei der Krankenkasse beantragt werden muss.

- Die Arztpraxis kann Ihnen auch einen Papierausdruck mit dem Rezeptcode geben. Die Apotheke scannt diesen Code und kann dann das Medikament ausgeben. Das ist sicherlich nicht der Sinn der Sache, jedoch im Notfall die beste Lösung.

Quelle: www.bundesregierung.de

Das neue soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV)

Bereits im Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wurde ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV geschaffen, welches nun zum 01.01.2024 in Kraft trat.

Das SGB XIV soll es den Geschädigten und den weiteren Anspruchsberechtigten nach einer Gewalttat ermöglichen, eine schnellere, transparentere und zielgerichtetere Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen zu erhalten, um sich möglichst schnell wieder im Alltag zurechtzufinden und die Folgen einer Gewalttat zu bewältigen. Gewaltopfer können dazu insbesondere psychotherapeutische Unterstützung der Traumaambulanz in Anspruch nehmen.

Da die Zahl der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen Demografie bedingt stetig zurückgeht, die Zahl der Opfer einer Gewalttat aber tendenziell zunimmt, ist das SGB XIV vor allem auf deren Bedürfnisse ausgerichtet.

Insgesamt wird im SGB XIV ab dem 1. Januar 2024 die Lebenssituation von

- Gewaltopfern einschließlich Terroropfern,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und
- durch Schutzimpfungen Geschädigten

sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen verbessert.

Patientenverfügung MIT der betreuten Person

Hat die von Ihnen betreute Person schon eine Patientenverfügung? Immer wieder berichten uns Betreuer*innen, dass die Erstellung einer Patientenverfügung für die von Ihnen betreute Person nicht möglich sei. Häufig wird diese Annahme auch von Hausärzten oder anderem Fachpersonal unterstützt, da besonders den Betreuten mit einer geistigen Behinderung die Fähigkeit zum Verständnis einer Patientenverfügung abgesprochen wird.

Dabei sollten Sie jedoch bedenken, dass die Patientenverfügung ein Vorsorgeinstrument ist, welches Ihnen die Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen erleichtern, wenn nicht sogar abnehmen kann. Werden medizinische Notfallsituationen schon im Vorfeld mit der betreuten Person besprochen, können Sie im Ernstfall sicher gehen, auch ganz nach dem Willen des Betroffenen zu handeln.

Daher lohnt es sich unserer Meinung nach immer, das Gespräch mit dem Betreuten zu suchen, auch wenn nicht alle Eventualitäten abgedeckt werden können. Sollten Sie sich Unterstützung bei dem Gespräch mit Ihrem Betreuten wünschen, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: www.bundesregierung.de

Termine und Veranstaltungen

Unsere aktuellen Termine finden Sie immer auch online auf unserer Internetpräsenz: https://www.skf-ibbenbueren.de/termine-btg
Bitte beachten Sie auch unsere Veranstaltungen im Fortbildungsprogramm.

Vorträge zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Der Betreuungsverein des SkF Ibbenbüren e.V. bietet einen Informationsabend mit vielen praktischen Tipps zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen in der Familienbildungsstätte Ibbenbüren an. Sie erhalten zudem an dem Abend eine kostenlose Informationsbroschüre zur persönlichen Vorsorge.

Ort: Familienbildungsstätte Ibbenbüren, Klosterstraße 21, 49477 Ibbenbüren (Großer Saal im 2. Stock)

Termine:
Montag, 22. Januar 2024, 19.00 Uhr, Kursnr. Y6124-035, Online unter: https://bit.ly/3T5aZua
Montag, 11. März 2024, 19.00 Uhr, Kursnr. Y6124-036, Online unter: https://bit.ly/3CBxvSe
Montag, 10. Juni 2024, 19.00 Uhr, Kursnr. Y6124-037, Online unter: https://bit.ly/3GUuuz8
Montag, 28. Oktober 2024, 19.00 Uhr, Kursnr. Y6124-038, Online unter: https://bit.ly/3T3DyZ0

Anmeldung: Familienbildungsstätte Ibbenbüren, Telefon: 05451 9644-0 oder online

Fortbildung: Überschuldung & Insolvenzverfahren

Die Durchführung eines Verbraucherinsolvenz-verfahrens eröffnet vielen überschuldeten Menschen die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang. Bei diesem Prozess unterstützt und berät die Schuldnerberatung des SkF Ibbenbüren die Betroffenen. Kathrin Dörenkämper erläutert den Ablauf und die Bedingungen des Insolvenzverfahrens und informiert darüber, was rechtliche Betreuer*innen bei Überschuldung ihrer betreuten Person tun und nicht tun sollten. Es wird erläutert, welche Forderungen beglichen werden müssen und welche nicht, wie man mit Gläubigern in Kontakt tritt und wie ein außergerichtlicher Einigungsversuch funktioniert.

Mittwoch, 15. Mai 2024, 19:00 Uhr
Ort: Sozialdienst katholischer Frauen, Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren
Referentin: Kathrin Dörenkämper, Schuldner- und Insolvenzberatung des SkF
Anmeldung: Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ibbenbüren

Fortbildung: Prävention & Anvertrautenschutz

Die zweitätige Präventionsschulung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen betont die essenzielle Bedeutung eines ausgewogenen Verhältnisses von Nähe und Distanz im Umgang mit hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen. Ziel dieser Schulung ist es, Leitlinien für ethisches Verhalten zu vermitteln, um sicherzustellen, dass Sie die Selbstbestimmung und Würde der betreuten Menschen wahren und schützen können. Durch das Verinnerlichen dieser Leitlinien werden Sie in der Lage sein, Ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf eine Weise auszuüben, die das Wohl und die Autonomie der betreuten Personen in den Mittelpunkt stellt.

1. Tag: Montag, 15. April 2024, 15:00 Uhr
2. Tag: Freitag, 19. April 2024, 15:00 Uhr
Ort: Sozialdienst katholischer Frauen, Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren
Referentin: Ursula Beyer, Dipl.-Sozialpädagogin
Anmeldung: Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ibbenbüren

ONLINE-BERATUNG (ANGEBOT DES SKF IBBENBÜREN FÜR DEN KREIS STEINFURT)

**Sie haben Fragen zur Rechtlichen Betreuung, zur Vollmacht oder Patientenverfügung? Stellen Sie uns Ihre Fragen online.
Sie erhalten werktags innerhalb von 48 Stunden eine Antwort.**

Nähere Infos unter: https://www.skf-ibbenbueren.de/online-beratung

Modulschulungen/ Fortbildungsveranstaltungen

Auch in diesem Jahr bieten wir wieder eine Vielzahl an Fortbildungsangeboten und die Einführungsmodule zur rechtlichen Betreuung an. Nähere Informationen finden Sie im Fortbildungsprogramm der Betreuungsvereine im Kreis Steinfurt und unter: https://www.skf-ibbenbueren.de/termine-btg

Unser Team

Seit dem 01.10.2023 unterstützt Carina Bohle als Sozialarbeiterin B.A. in Anerkennung unser Team und steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sie möchten eine (weitere) ehrenamtliche rechtliche Betreuung übernehmen?

Dann ist unsere Kollegin **Susanne Reibold** Ihre Ansprechpartnerin. Nach einer umfassenden Einführung vermitteln wir Ihnen eine Betreuung, die Ihren persönlichen Wünschen, Fähigkeiten und zeitlichen Möglichkeiten entgegen kommt.

Sie möchten Beratung in Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche*r rechtliche*r Betreuer*in oder als Vorsorgebevollmächtige*r?

Sie möchten sich zum Thema "Persönliche Vorsorge" beraten lassen?

Dann sind Ihre Ansprechpartner*innen unsere Vereinsbetreuer*innen **Tina Huppermann, Patrick Kunze, Ute Middendorp, Reinhild Schniedergers, Carina Bohle** und **Thomas Rösner.**

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein

Oststraße 39
49477 Ibbenbüren

Tel.: 0 54 51 / 96 86 - 0
Fax: 0 54 51 / 96 86 - 86

E-Mail: betreuung@skf-ibbenbueren.de
Internet: www.skf-ibbenbueren.de

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetpräsenz:
www.skf-Ibbenbueren.de/betreuungsverein

Sie können die Seite bequem über diesen QR-Code erreichen.

Wir sind für Sie da - persönlich, online, telefonisch